

Satzung des Vereins der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e. V.

Präambel

Der "Verein der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e. V." steht seit 1976 in der Tradition des Vereins "Schulgemeinde Realgymnasium Ettlingen e. V.", gegründet am 25.05.1951. Er wurde nach der Umbenennung der Schule in "Gymnasium Ettlingen" am 14.10.1960 in "Schulgemeinde Gymnasium Ettlingen" umbenannt und erhielt - nach weiterer Namensänderung der Schule in "Eichendorff-Gymnasium" durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.1972 - seinen jetzigen Namen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Eichendorff-Gymnasium.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Eichendorff-Gymnasiums
 - b) Betrieb eines Kiosks ("Coffeeshop") als Zweckbetrieb gem. §65 der AO
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - d) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - e) Unterstützung von Schulveranstaltungen
 - f) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - g) Unterstützung einzelner Schüler oder Gruppen
 - h) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der Schüler/innen für kulturelle, soziale und staatspolitische Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des "Vereins der Freunde des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen e. V." können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gekündigt werden.
4. Das Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. fällig und wird im ersten Quartal per Lastschriftverfahren eingezogen. Von Mitgliedern, die zwischen dem 01.08. und dem 31.12. beitreten, wird im Jahr des Beitritts kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen
 - a) bei Beschlussfassung über eine Ausgabenposition, die 5.000 € übersteigt
 - b) wenn es nach dem Ermessen des Vorstands im Interesse des Vereins geboten ist
 - c) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
3. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung

- b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
 - f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- a) Vorsitzende/r
- b) stellv. Vorsitzende/r

- c) Schatzmeister/in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern:

- a) Schriftführer/in
- b) bis zu drei Beisitzer/innen

Dem erweiterten Vorstand sollen nach Möglichkeit ein Mitglied des Lehrerkollegiums sowie eine Vertrauensperson der Coffeeshopmitarbeiter/innen angehören. Letztgenannte übernimmt die Leitung des Coffeeshops.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. dürfen von jedem Vorstandsmitglied einzeln getätigt werden.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über jegliche Ausgabenpositionen von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Betrieb des Schulkiosks ("Coffeeshop")

1. Der Zweck des "Coffeeshops" ist die Förderung der Erziehung. Insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten im "Coffeeshop" übernimmt der Verein, durch Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in die Prozesse sowie durch Betreuung von Schülern im Zeitraum zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht, erzieherische Aufgaben. Dadurch fördert der Verein soziale Kompetenzen und die Begegnung von Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden des Eichendorff-Gymnasiums.
2. Die Leitung des Coffeeshops teilen sich Vorstand und Mitarbeiter.
 - a) Die finanzielle Verwaltung sowie der Kontakt zu offiziellen Stellen obliegt allein dem Vorstand. Diese Aufgabe wird durch eine/n der bis zu drei Beisitzer/innen übernommen. Sollte dieser Posten unbesetzt bleiben, wird in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt, welches Vorstandsmitglied diese Aufgaben stattdessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Die Erstellung der EÜR des Zweckbetriebs sowie die Lohnbuchhaltung können kostenpflichtig Dritten überlassen werden. Weiterhin können zur Unterstützung bei administrativen Aufgaben ehrenamtliche Helfer eingebunden werden, die nicht dem Vorstand angehören. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - b) Der Einkauf sowie die Leitung des allgemeinen Tagesgeschäfts obliegen den Mitarbeiter/innen des Coffeeshops. Das Team benennt einen oder zwei Sprecher/innen, die sich eng mit dem Vorstand abstimmen. Sie sind zudem zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

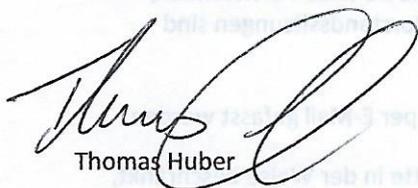
§ 10 Satzungsänderungen

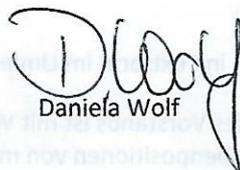
1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweckänderung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen als Rechtsträger der Schule, die das Vermögen im Sinne der Satzung zugunsten des Eichendorff-Gymnasiums verwenden muss.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.04.2017 einstimmig beschlossen.


Thomas Huber


Daniela Wolf